

Wenn kein Schaden oder kein solcher über 100 Fr. ausgemittelt vorliegt, so qualifizire sich das Delict als Vergehen, sonst als Verbrechen.

Die unordentliche Führung der Geschäftsbücher und die Unterlassung, die Bilanz zu ziehen, vermöchten also für sich allein keineswegs den Thatbestand des betrügliehen Bankerottes zu erstellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 1 Ziff. 13 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche ist die Auslieferungspflicht bezüglich solcher Personen, welche wegen betrügliehen Bankerottes und betrüglieher Benachtheilung der Konkursmasse als Urheber in Anklagezustand versetzt sind, in allen denjenigen Fällen begründet, in welchen jene Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.

2. Nun stützt sich die beim Obergerichte Konstanz gegen Fritz erhobene Anklage, soweit sie auf betrügliehen Bankerott gerichtet ist, lediglich auf Ziff. 1 und 3 des §. 281 des deutschen R. Strafgesb., wonach Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, wegen betrügliehen Bankerottes mit Zuchthaus bestraft werden, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben. (Art. 281, Ziff. 1.)

2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag. (Art. 281, Ziff. 3.)

Nach dem st. gallischen Strafgesetzbuche begründet nun aber lediglich die sub. 1 angeführte Handlung, nämlich die in betrüglieher Absicht erfolgte Beseitigung oder Verheimlichung von Vermögensstücken, das Verbrechen des betrügliehen Bankerottes und kann daher die Auslieferung auch nur insoweit bewilligt werden, als die Anklage auf jene Handlung gerichtet ist.

3. Der übrige Theil der Anklage bezieht sich lediglich auf das Vergehen des einfachen Bankerottes, welches nach dem Auslieferungsvertrage nicht zur Auslieferung verpflichtet und

um dessentwillen daher die Auslieferung, gemäß Art. 4 des cit. Staatsvertrages, auch nicht stattfinden kann.

4. Die Frage, ob eine requirirte Person sich des eingeklagten Vergehens schuldig gemacht habe, ist, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, lediglich von denjenigen Behörden zu prüfen, welche zur Beurtheilung der gestellten Anklage kompetent sind, und daher die Bestreitung des Otto Fritz, daß die strafbare Handlung, wegen deren er verfolgt wird, von ihm verübt worden sei, nicht geeignet, die Verweigerung der Auslieferung zu rechtfertigen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Auslieferung des Otto Fritz wird wegen des Vergehens des betrügliehen Bankerottes, verübt durch Beseitigung oder Verheimlichung von Vermögen (Art. 281 Ziff. 1 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches) bewilligt, bezüglich des übrigen Theiles der Anklage dagegen nicht bewilligt.

109. Urtheil vom 16. Dezember 1876 in Sachen  
Hahn.

A. Die kaiserlich deutsche Gesandtschaft verlangte beim schweizerischen Bundesrathe die Auslieferung des Carl Theodor Hahn, gestützt auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim kaiserl. Landgerichte zu Straßburg vom 10. November d. J., worin Hahn beschuldigt ist, am 5. Oktober d. J. in Straßburg dem Schlosser Josef Weg ein Leintuch im Werthe von 4—5 Mark gestohlen und den Schuhmacher Christoph Bonhof um ein Paar Stiefel im Werthe von 24 Mark betrogen zu haben. (§§ 242 und 263 des deutschen R. Strafgesb.) Nach einem Berichte des kaiserl. Oberprocurators zu Straßburg gründet sich die Anklage auf Betrug darauf, daß Bonhof sich von Hahn bereben ließ, die Stiefel demselben zu verkaufen, wenn derselbe alsbald 24 Mark dafür bezahle; daß aber Hahn nichts bezahlt, sondern

an demselben Tage seine Wohnung und die Stadt Straßburg verlassen habe.

B. Die Regierung von Baselstadt, woselbst Hahn verhaftet worden, erhob gegen die Auslieferung desselben keine Einsprache. Dagegen protestirte Hahn selbst gegen dieselbe, indem er bestritt, die ihm zur Last gelegten Vergehen verübt zu haben, und behauptete, die Auslieferung werde nur verlangt, um ihn unters Militär stecken zu können, während er für Frankreich optirt habe und als französischer Bürger in Straßburg nicht militärpflichtig sei. Eventuell verlangte derselbe an Frankreich ausgeliefert zu werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 1 des zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsvertrages verpflichtet die beiden contrahirenden Staaten zur gegenseitigen Auslieferung derjenigen Personen, welche wegen Diebstahls und Betruges in Anklage versetzt sind. Die Bestreitung des Hahn, die ihm zur Last gelegten Vergehen verübt zu haben, ist daher nicht geeignet, die Auslieferung zu verhindern, sobald feststeht, daß derselbe wegen jener strafbaren Handlungen in Anklagezustand versetzt ist, und dieß ist in concreto der Fall.

2. Dagegen soll gemäß Art. 1 Ziff. 13 des erwähnten Vertrages die Auslieferung wegen Betruges nur in denjenigen Fällen stattfinden, in welchen die eingeklagte Handlung nach der Gesetzgebung beider vertragender Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist. Nun ist aber die Definition des Betruges, welche das hier in Betracht kommende Strafgesetzbuch des Kantons Baselstadt aufstellt, keineswegs enger, sondern eher weiter als diejenige des deutschen Strafgesetzbuches, indem nach §. 154 des baselschen Krim. Ges. sich des Betruges schuldig macht, „wer zur Verletzung der Rechte Anderer arglistiger Weise die Wahrheit entstellt, unterdrückt oder verfälscht,“ und es muß die Möglichkeit zugegeben werden, daß die dem Hahn zur Last gelegte Handlung unter den Begriff des Betruges, wie er im baselschen Gesetze definiert ist, subsumirt werden könne.

3. Der Umstand, daß der Angeklagte kein Deutscher sondern

Franzose ist, gibt demselben kein Recht, die Auslieferung an Frankreich zu verlangen, sondern berechtigte nur die Schweiz, nach ihrer Wahl, den Hahn an Frankreich auszuliefern, sofern die Regierung dieses Staates denselben beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen. (Art. 2 Lemma 3 des cit. Staatsvertrages.) Hierüber hat aber, wie vom Bundesgerichte schon früher ausgesprochen worden ist, der Bundesrath, und nicht das Bundesgericht, zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Auslieferung des Carl Theodor Hahn ist bewilligt.